

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 35 (1925)
Heft: 8

Artikel: Bunte Ecke
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig wird. Was den Lehrplan anlangt, so bestimmt Art. 16, dass dem Lehrer unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulbehörde innerhalb des Stundenplanes eine begrenzte Anzahl von Stunden zu freier Verwendung im Unterricht überlassen werden darf.

Hinsichtlich der Anstellung der Elementarlehrer bringt die Vorlage eine tiefgreifende Neuerung, der man zum erstenmale in den schweizerischen Schulgesetzgebungen begegnet. Art. 70 heisst nämlich: „Die provisorische (d. h. erstmalige. D. R.) Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin ist nur möglich, wenn der Anstellung eine mindestens einjährige, seiner praktischen Ausbildung förderliche Tätigkeit ausserhalb der Schule und wenn möglich auch ausserhalb der Wohngemeinde vorausgegangen ist.“ Dadurch wird einmal erreicht, dass der Lehrer ein Jahr älter wird, bevor er seine pädagogische Tätigkeit beginnt, was gewiss von grossem Wert sein dürfte, anderseits soll er sich aber erst einmal etwas im Leben umsehen und nicht aus der Schulstube des Seminars gleich in diejenige seiner Schule treten. Man darf gespannt sein, welches Echo dieser Vorschlag bei der Lehrerschaft finden wird und welche Folgen seine praktische Auswirkung zeitigen werden. Der Vorschlag ist aber auf alle Fälle einer unvoreingenommenen Prüfung wert!

Der genannte Art. 70 bestimmt sodann weiter, dass die definitive Anstellung einer Lehrkraft erst nach zweijähriger Erprobung im praktischen Schuldienst auf Grund eines kantonalen Wahlfähigkeitszeugnisses erfolgen kann. Also vorerst Patentierung und erst später, nachdem der Anfänger Gelegenheit gehabt hat, sich im praktischen Schuldienst zu erproben, Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses. Eine sehr vernünftige Bestimmung, die Schule machen dürfte.

* * * * * B U N T E E C K E * * * * *

Aphorismen.

Keines Lehrers Leben ist ein gleichgültiges; Segen oder Fluch säet er aus, je nach der Aussaat erntet er. *Jeremias Gotthelf.*

Man kennt seine eigenen Talente erst, nachdem man den Versuch damit gemacht hat. *Friedrich d. Gr.*

Menschenverstand ist viel seltener als man denkt. *Friedrich d. Gr.*

So war der Mensch zu allen Zeiten,
so ist er jung, so bleibt er alt:
Heiss ist er gegen Kleinigkeiten
und gegen grosse Dinge kalt. *M. G. Lichtwer.*

Die Sittenlehrer irren sich, wenn sie in jedem Alter denselben Grad der Bescheidenheit verlangen. Anders der Jüngling, der in seine Kräfte gerechtes Misstrauen setzt; anders der Mann, der sie geprüft und gezeigt hat. *Goethe.*

„Man ist gewöhnlich auch so wenig Meister seiner Gedanken, dass man den einen nicht befehlen kann, zu kommen, den andern nicht, zu gehen. Man hat es mit ihnen wie mit den Einquartierungen; sie kommen und gehen nach Belieben, und sie gehen heissen fällt niemand ein, weil man wähnt, es hülfe nichts, sie bleiben doch. Solange aber einer nicht Herr seiner Gedanken wird, dass er sie kann auf- und abmarschieren lassen nach Gefallen, solange

ist er nicht Herr in seinem Hause. Er ist ein Sklave und weiss weder für heute noch morgen, was seine Gedanken aus ihm machen werden.“

Jeremias Gotthelf.

Dein Bauch ist voll und satt,
und deine Weisheit stammt aus dem gefüllten Magen.

Der hat gut predigen und von Verleugnung sagen,
der selber keine Sorgen hat.

M. G. Lichtwer.

***** BÜCHERBESPRECHUNGEN *****

Der kleine Brockhaus. Handbuch des Wissens in einem Bande. In zehn Lieferungen zum Vorzugspreise von Mk. 1.90 das Heft. Leipzig. Verlag F. A. Brockhaus.

Dieses Handbuch alles Wissenswerten, von dem uns die beiden ersten Lieferungen vorliegen, wird 40,000 Stichwörter auf etwa 800 dreispaltigen Textseiten mit 5400 Abbildungen im Text, 90 einfarbige und bunte Kartenseiten, sowie 37 Übersichten und Zeittafeln enthalten. Neben dem vierbändigen wird es nun noch einen einbändigen „Brockhaus“ geben, der ein recht gediegenes und brauchbares Nachschlagewerk für jedermann zu werden verspricht. Der Preis ist in Anbetracht der zahlreichen Illustrationen und Beigaben sehr bescheiden.

Zermatt und das Tal von St. Nikolaus. Der Verlag Alpina in Genf kündigt das Erscheinen eines bedeutsamen Werkes über Zermatt an. François Gos, ein eifriger Bergsteiger und Mitglied des S. A. C. hat den Text, eine Monographie von Zermatt geschrieben und F. Boissonnas, E. Gros und Ch. Meisser haben die zahlreichen Illustrationen besorgt. Das Werk wird ohne Zweifel von Bergsteigern, Touristen und allen Freunden jener herrlichen Landschaft mit Begeisterung aufgenommen werden. Der Vorzugspreis beträgt für das broschierte Exemplar Fr. 17.—, für das gebundene Fr. 23.—.

Vogt, A. Ueber normale und krankhafte Wirkungen des Lichtes auf das Auge. Zürich. Verlag Orell Füssli. 26 S. Fr. 1.50.

Die Schrift enthält zunächst eine kurze Darstellung des Sehens von farblosen Helligkeiten und von Farben, also der Funktion der Retina als Tages- und Dämmerungsapparat; im zweiten Teil wird die schädigende Wirkung des Ultravioletts und des Ultrarotes entwickelt. Höchst sinnreich angestellte experimentelle Untersuchungen des Verfassers haben ergeben, dass die Ursache des Glasmacherstars in der Einwirkung von kurzwelligem Ultrarot zu suchen ist. Die recht fesselnd geschriebenen Ausführungen seien besonders den Lehrern der Anthropologie empfohlen.

Die Hilfe für die schulentlassene Jugend. Zweiter Zürcher Jugendhilfekurs. Spezialheft der Schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege. Verlag H. A. Gutzwiler A.-G., Zürich 6. 223 S. Fr. 4.— (zu beziehen beim Jugendamt des Kantons Zürich).

Die Schrift ist für Eltern, Erzieher und Fürsorger geschrieben und bringt eine ausgezeichnete Orientierung über die mannigfaltigsten Erziehungs- und Fürsorgeprobleme soweit sie die reifere Jugend betreffen. Aus der Fülle der einzelnen zur Behandlung kommenden Fragen erwähnen wir: Das Reifwerden des Menschen. Hygiene des nachschulpflichtigen Alters. Psychische Störungen während der Reifezeit. Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahren. Berufliche und allgemeine Bildungsfragen. Gefährdung der Jugendlichen durch ihre Umgebung. Aus den Erfahrungen der Vorsorge- und Für-